



Satzung



des Vereins Kanu Club - Budenheim 1930 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der 1930 in Budenheim gegründete Verein führt den Namen „*Kanu-Club Budenheim 1930*“
Der Verein „*Kanu Club - Budenheim 1930*“ hat seinen Sitz in 55257 Budenheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung .
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Kanu-Sports aber auch andere Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Beginn & Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten . Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung wird eine Satzung ausgehändigt.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 4.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 5.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a) **wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.**
 - b) **wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.**
 - c) **wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.**

§ 3

Rechte & Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und vereinseigenen Boote unter Beachtung der Nutzungsordnung zu nutzen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a.) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b.) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c.) Arbeitseinsätze zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums zu leisten.
 - d.) Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4

Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Der Beitrag ist für ein Jahr zu zahlen, auch wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3.) Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr.
- 4.) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a.) **Verweis**
- b.) **angemessene Geldstrafe**
- c.) **zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins**

Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der **Aufnahme** (§ 2.2) , gegen einen **Ausschluß** (§ 2.5) , sowie gegen eine **Ordnungsmaßnahme** (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von **zwei Wochen** vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) **die Mitgliederversammlung**
- b.) **der Vorstand**

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **drei Wochen** mit mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) **der Vorstand beschließt**
 - b.) **10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.**
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform und als Hinweis in der Budenheimer Heimatzeitung .
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von **drei Wochen** liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Dies muß folgende Punkte enthalten.
 - a) **Entgegennahme der Berichte**
 - b) **Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c) **Entlastung des Gesamtvorstandes**
 - d) **Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - e) **Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- 9.) Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn dies mindestens einer der anwesenden Mitglieder verlangt.

§10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus

- a) **dem/der Vorsitzenden**
- b) **dem/der Schatzmeister/in**
- c) **dem/der Boothauswart/in**
- d) **dem/der Schriftführer/in**

- 2.) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Boothauswart und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Boothauswart und der Schriftführer sind allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister wird als Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Boothauswart wird als Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Schriftführers tätig.

Der Schriftführer wird als Stellvertreter bei Verhinderung aller tätig.

- 3.) Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung

- 4.) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt nach den Regeln der Geschäftsordnung. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sind die verbleiben Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, zu berufen.

- 5.) Für Abschlüsse von einzelnen Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 1000 € belasten, braucht der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 6.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt eine ständige Mitgliederliste.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden.
- 2.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilungen und deren Sonderbeiträge obliegen dem Schatzmeister müssen gesondert ausgewiesen werden.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß bei oder spätestens in der folgenden Sitzung mit Mehrheit genehmigt werden.

Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch des Vereins aufzunehmen.
Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird nur bargeldlos geführt. Sämtliche Zahlungen sind bargeldlos über über das Girokonto des Vereins abzuwickeln.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie etwa bestehende Kassen von Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Rechnungslegung

Die Führung des Girokontos des Vereins ist so einzurichten, daß es zugleich als jährliche Rechnungsbelegung dienen kann. Die Rechnungsbelege sind nach der Kassenprüfung fünf volle Jahre aufzubewahren.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Anlagen des Vereins (z.B. Bootshausordnung) geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und durch Aushang im Bootshaus des Vereins veröffentlicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) **der Vorstand beschlossen hat, oder**
 - b) **von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.**
- 3.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die bürgerliche Gemeinde Budenheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der für den 8. Juli 2005 einberufenen Sitzung angenommen.

Sie tritt am 1. Mai 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.

Ergänzung: Die vorstehende Satzung wurde letztmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2013 geändert (§ 9 Abs.4).